

VEREINSSATZUNG



§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub 1974 Geiselhöring e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Geiselhöring.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.
- (2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der GemVO vom 24.12.53 (BGBl. I S. 1952). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes, (des Vereinsheimes) sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und dergl.
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
 - e) Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jedermann erlangt werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) außerordentliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich regelmäßig sportlich betätigen.
Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern ohne tätig zu werden.

- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 **Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem positiven Bescheid des Vereinsausschusses.
- (2) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig ist.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:
- a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
 - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages 3 Monate im Rückstand ist,
 - d) bei grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - f) bei laufender Zuwiderhandlung gegen die Spiel- und Platzordnung.

Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche sodann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- (5) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5 **Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag**

- (1) Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied sofort eine Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist im übrigen spätestens bis 31.03. des jeweiligen Jahres zu bezahlen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Außerordentliche Mitglieder haben nur einen ermäßigten Jahresbeitrag zu erbringen.
- (4) Der Vereinsausschuss kann aufgrund sozialen Gesichtspunkte die Aufnahmegebühr und/oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.
- (5) Der Jahresbeitrag vermindert sich bei Eintritt in den Verein nach dem 01.08. um die Hälfte des festgesetzten Betrages.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
- (2) Das Ausscheiden aus dem Verein, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins führt zu keiner Erstattung von Mitgliedsbeiträgen bzw. Aufnahmegebühren.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden.

§ 9

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§8),
- b) dem 1. Kassier,

- c) dem 2. Kassier,
- d) dem 1. Schriftführer,
- e) dem 2. Schriftführer,
- f) den Sportwarten,
- g) den Jugendwarten,
- h) dem 1. Technischen Leiter
- i) dem 2. Technischen Leiter
- j) dem Vergnügungswart.

§ 10 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden; jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Ausschussbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs. 1 bleibt unberührt.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 über die Vertretung des Vereins nach außen ist im Innenverhältnis zum Abschluss aller Rechtsgeschäfte, die den Verein bis zu jeweils 1.533,88 € verpflichten, der Vorstand selbstständig berufen; der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als jeweils 1.533,88 € verpflichten, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vereinsausschusses.

- (3) Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Tagen zu erfolgen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese Folge besonders hinzuweisen.

- (4) Der 1. Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vorstandes, ggf. Vereinsausschusses, leisten.

Dem 2. Kassier obliegt die Hallen- und Freiplatzabrechnung. Er ist Vertreter des 1. Kassiers.

- (5) Dem 1. Schriftführer obliegt die etwaige Bekanntmachung der vom Vereinsausschuss oder von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Dem 2. Schriftführer obliegt die Verteilung der Post, die Erstellung statistischer Erhebungen sowie die Führung der Vereinschronik. Er ist Vertreter des 1. Schriftführers. Weiter ist er für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

- (6) Den Sportwarten obliegt die Organisation des Trainings- und Spielbetriebs der Mannschaften und sie haben die Aufgabe den Breitensport zu fördern.
- (7) Den Jugendwarten obliegt der Spielbetrieb aller Kinder- und Jugendmannschaften. Sie regeln in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern/Trainern den Trainingsbetrieb.
- (8) Dem Technischen Leiter obliegt die Wartung und Instandsetzung der Sportanlage.
- (9) Der Vergnügungswart organisiert und initiiert zur Belebung des Clublebens nicht-sportliche Veranstaltungen.

- (10) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird. Wählbar in den Vorstand und Vereinsausschuss sind nur ordentliche Mitglieder.
- (11) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für Ihre Tätigkeit.
- (13) Die Zuständigkeitsaufteilung kann vom Vereinsausschuss intern verändert und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 11 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens vor jeder Mitgliederversammlung mit Neuwahlen die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich einmal, möglichst im Monat November, durch einen Vorstand schriftlich oder in der Allgemeinen Laberzeitung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 4 Tage vor der

Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Diese sind schriftlich zu stellen. Diese Anträge werden am Beginn der Sitzung verlesen.

- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist (soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben) beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
4. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
5. Änderung der Satzung.
6. Behandlung der Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende.

Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.

- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder schriftliche Wahl verlangt.
- (4) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs durchzuführen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
- (5) Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs statt, welche die

gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.

- (6) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und finden bei der Feststellung der Mehrheiten keine Berücksichtigung.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren beabsichtigter neuer Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach den §§ 47 ff. BGB bestimmen.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (5) Das nach Auflösung, Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende restliche Aktivvermögen fällt der Stadt Geiselhöring zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (6) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Registergericht Straubing in Kraft.
Geiselhöring, den _____